# Gebührensatzung über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten und der kulturellen/sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 31.03.2010 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 **Gebühren**

- Für die Überlassung von Schulräumen, Sportstätten und der kulturellen/sozialen Einrichtungen einschl. aller Nebenräume (z.B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:
  - 1. für einen Klassenraum je angefangene Stunde 1,50 €
  - 2. für einen Sonderunterrichtsraum (Musikraum mit Flügelbenutzung, Werkraum), Aula oder Vortragsraum je angefangene Stunde 2,50 €
  - 3. bei Einzelveranstaltungen beträgt die Mindestgebühr 13,00 €
  - 4. für eine Turn- und Gymnastikhalle bis zu einer Größe von 18 x 36 m je angefangene Stunde 1,50 €
  - 5. für eine teilbare Sporthalle mit einer Größe ab 18 x 36 m
  - 5.1 für die gesamte Halle je angefangene Stunde 4,00 €
  - 5.2 für ein Hallendrittel je angefangene Stunde 1,50 €
  - 5.3 für einen sonstigen Raum
    - (Tischtennis-, Krafttrainings-, Gruppenraum) je angefangene Stunde 1,50 €
  - 6. für einen Sportplatz oder eine ähnliche Sportanlage je angefangene Stunde 1,50 €
- 2. Für Sportstätten und sonstige Räume, die an Dritte vermietet oder verpachtet werden, gelten anstelle dieser Gebührensatzung die vertraglich vereinbarten Regelungen.
- 3. Eine Überlassung der Räume im Bürgertreff (Stolbergstr. 8) ist nur für soziale Zwecke möglich. Gebühren werden hierfür ggf. nicht erhoben.
- 4. Für die Überlassung der Räumlichkeiten oder Sportstätten an Benutzer, die hieraus einen gewerblichen Nutzen ziehen wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale in Höhe von 25 € erhoben, mindestens jedoch in Höhe der Gebühren in (1.).

### § 2 Sonstige Leistungen und Auslagen

Mit den in § 1 festgesetzten Gebühren werden die durch die Leistungen des planmäßigen Personals entstehenden Aufwendungen abgegolten. Für darüber hinaus gehende besondere Leistungen wie z.B. personeller Mehraufwand, zusätzliche erforderliche Reinigungen usw., sind die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

# § 3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten werden 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlungspflichtig ist der Veranstalter, der Benutzer oder derjenige, der die Stadt zur Bereitstellung der Räume veranlasst. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung vom 22.10.2001 aufgehoben.

Eutin, 12.04.2010

Stadt Eutin

gez. Klaus-Dieter Schulz Bürgermeister